

Referentenentwurf

des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft

Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der EU-Verordnung über die Bereitstellung bestimmter Rohstoffe und Erzeugnisse, die mit Entwaldung und Waldschädigung in Verbindung stehen, auf dem Unionsmarkt und ihre Ausfuhr aus der Union sowie zur Änderung des Holzhandels-Sicherungs-Gesetzes

A. Problem und Ziel

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält die notwendigen Vorschriften zur nationalen Durchführung der Verordnung (EU) 2023/1115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2023 über die Bereitstellung bestimmter Rohstoffe und Erzeugnisse, die mit Entwaldung und Waldschädigung in Verbindung stehen, auf dem Unionsmarkt und ihre Ausfuhr aus der Union sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 995/2010 (ABl. L, 2023/1115, 9.6.2023) sowie der zur Änderung, Ergänzung und Durchführung der Verordnung (EU) 2023/1115 erlassenen EU-rechtlichen Bestimmungen.

B. Lösung

Erlass des vorliegenden Gesetzes. Festgelegt werden insbesondere die national für die Durchführung der Verordnung (EU) 2023/1115 zuständigen Behörden, ihre Befugnisse, Regelungen zur Durchführung der Überwachung sowie die zur Bewehrung von Verstößen insbesondere gegen Vorschriften der Verordnung (EU) 2023/1115 erforderlichen Bußgeldvorschriften.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Es entstehen weder für den Bund noch für die Länder (inkl. Kommunen) Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand.

E. Erfüllungsaufwand

Der vorliegende Gesetzentwurf dient dazu, die Verordnung (EU) 2023/1115 als verbindlichen EU-Rechtsakt im vollen Umfang durchzuführen. Das vorliegende Regelungsvorhaben schafft keine neuen Verpflichtungen, die über die Vorgaben der unmittelbar geltenden Verordnung (EU) 2023/1115 hinausgehen. Daher entsteht aus dem vorliegendem Durchführungsgesetz selbst kein Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft und öffentliche Verwaltung, der über den Erfüllungsaufwand, der sich aus der Befolgung der Verordnung (EU) 2023/1115 ergibt, hinausgeht. Soweit im Zusammenhang mit diesem Gesetz Mehrkosten

entstehen, beruhen diese Mehrkosten unmittelbar auf der Verordnung (EU) 2023/1115 selbst. Hierzu wird auf die Folgenabschätzung der EU-Kommission verwiesen.

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand durch das vorliegende Durchführungsgesetz.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht kein Erfüllungsaufwand durch das vorliegende Durchführungsgesetz.

Es entstehen auch keine Bürokratiekosten durch Informationspflichten.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die öffentliche Verwaltung des Bundes, der Länder und der Kommunen entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand durch das vorliegende Durchführungsgesetz.

F. Weitere Kosten

Durch den vorliegenden Gesetzentwurf zur nationalen Durchführung der Verordnung (EU) 2023/1115 sind keine Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau einschließlich des Verbraucherpreisniveaus zu erwarten.

Soweit im Zusammenhang mit dem Durchführungsgesetz Mehrkosten mit Auswirkungen auf Einzelpreise oder das Preisniveau entstehen, beruhen diese Mehrkosten unmittelbar auf der Verordnung (EU) 2023/1115 selbst. Hierzu wird auf die Folgenabschätzung der EU-Kommission verwiesen.

Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der EU-Verordnung über die Bereitstellung bestimmter Rohstoffe und Erzeugnisse, die mit Entwaldung und Waldschädigung in Verbindung stehen, auf dem Unionsmarkt und ihre Ausfuhr aus der Union sowie zur Änderung des Holzhandels-Sicherungs-Gesetzes

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz zur Durchführung der EU-Verordnung über die Bereitstellung bestimmter Rohstoffe und Erzeugnisse, die mit Entwaldung und Waldschädigung in Verbindung stehen, auf dem Unionsmarkt und ihre Ausfuhr aus der Union

(Entwaldungs- und Waldschädigungs-Minimierungs-Gesetz – EntwaldungsMG)

Inhaltsübersicht

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Aufgabenübertragung
- § 4 Befugnis der Bundesanstalt zur Beleihung, Aufsicht, Beendigung der Beleihung
- § 5 Aufgabendurchführung
- § 6 Maßnahmen der für die Durchführung zuständigen Behörden
- § 7 Durchführung der Überwachung
- § 8 Probenahme
- § 9 Duldungs- und Auskunftspflichten
- § 10 Verordnungsermächtigung
- § 11 Anwendung unmittelbar geltender Vorschriften der Europäischen Union
- § 12 Zwangsgeld
- § 13 Bußgeldvorschriften
- § 14 Einziehung und weitere Maßnahmen

§ 1

Anwendungsbereich

Dieses Gesetz dient der Durchführung der Verordnung (EU) 2023/1115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2023 über die Bereitstellung bestimmter Rohstoffe und Erzeugnisse, die mit Entwaldung und Waldschädigung in Verbindung stehen, auf dem Unionsmarkt und ihre Ausfuhr aus der Union sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 995/2010 (ABl. L, 2023/1115, 9.6.2023) sowie der zu dieser Verordnung von der Europäischen Kommission erlassenen Ergänzungs- oder Durchführungsbestimmungen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Anwendungsbereich dieses Gesetzes gelten die Begriffsbestimmungen der Verordnung (EU) 2023/1115.

§ 3

Aufgabenübertragung

(1) Den nach Landesrecht zuständigen Behörden obliegt die Durchführung dieses Gesetzes, der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen und der in § 1 bezeichneten Rechtsakte, soweit die Primärproduktion im Sinne des Artikels 3 Nummer 17 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2019/1381 (ABl. L 231 vom 6.9.2019, S. 1) geändert worden ist, von relevanten Rohstoffen oder relevanten Erzeugnissen betroffen ist, deren Erzeugerland die Bundesrepublik Deutschland ist.

(2) Im Übrigen obliegt die Durchführung der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (Bundesanstalt).

§ 4

Befugnis der Bundesanstalt zur Beleihung, Aufsicht, Beendigung der Beleihung

(1) Die Bundesanstalt ist befugt, eine sachkundige, unabhängige und zuverlässige Person des Privatrechts mit deren Einwilligung mit einer der Bundesanstalt nach § 3 Absatz 2 obliegenden Aufgabe ganz oder teilweise zu beleihen.

(2) Die Bundesanstalt kann der beliehenen Person die Befugnis übertragen, für die Erfüllung der übertragenen Aufgabe Gebühren und Auslagen nach dem Bundesgebührengesetz zu erheben und festzulegen, wie die Gebühren und Auslagen vom Gebührenschuldner zu zahlen sind. Soweit bei der beliehenen Person im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgabe Aufwand für nicht individuelle zurechenbare öffentliche Leistungen oder sonstiger Aufwand entsteht, der nicht durch die Gebühren- und Auslagenerhebung der beliehenen Person gedeckt ist, ersetzt die Bundesanstalt der beliehenen Person die für die Erfüllung der Aufgabe entstehenden Kosten und Auslagen.

(3) Die Beleihung ist durch die Bundesanstalt im Bundesanzeiger bekannt zu machen.

(4) Die beliehene Person untersteht der Rechts- und Fachaufsicht der Bundesanstalt.

(5) Erfüllt die beliehene Person die ihr übertragene Aufgabe nicht oder nicht ausreichend, ist die Bundesanstalt befugt, die Aufgabe selbst durchzuführen oder im Einzelfall durch einen Beauftragten durchführen zu lassen.

(6) Die Bundesanstalt kann unbeschadet des § 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes die Beleihung widerrufen, wenn die beliehene Person die übertragene Aufgabe nicht sachgerecht wahrnimmt.

(7) Die beliehene Person kann die Beendigung der Beleihung jederzeit schriftlich von der Bundesanstalt verlangen. Dem Begehren ist innerhalb einer Frist, die zur Übernahme und Fortführung der Aufgabenerfüllung durch die Bundesanstalt erforderlich ist, zu entsprechen.

§ 5

Aufgabendurchführung

Die zuständigen Behörden sind verpflichtet, die nach Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2023/1115 durchzuführenden jährlichen Kontrollen zu erstrecken

1. auf mindestens 3 vom Hundert der in Artikel 16 Absatz 8 der Verordnung (EU) 2023/1115 bezeichneten Marktteilnehmer,
2. auf mindestens 9 vom Hundert der in Artikel 16 Absatz 9 der Verordnung (EU) 2023/1115 bezeichneten Marktteilnehmer und 9 vom Hundert der in Artikel 16 Absatz 9 der Verordnung (EU) 2023/1115 genannten Menge eines dort genannten relevanten Erzeugnisses,
3. auf mindestens 1 vom Hundert der in Artikel 16 Absatz 10 der Verordnung (EU) 2023/1115 bezeichneten Marktteilnehmer.

§ 6

Maßnahmen der für die Durchführung zuständigen Behörden

(1) Soweit auf Grund eines in Artikel 23 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) 2023/1115 genannten Umstandes der hinreichende Verdacht eines Verstoßes gegen Vorschriften der Verordnung (EU) 2023/1115 besteht, können die zuständigen Behörden die zu seiner Feststellung oder Ausräumung notwendigen Anordnungen und Maßnahmen treffen. Die zuständigen Behörden können insbesondere

1. anordnen, dass derjenige, der einen relevanten Rohstoff oder ein relevantes Erzeugnis in den Verkehr gebracht oder auf dem Markt bereitgestellt hat oder dies beabsichtigt oder der beabsichtigt, einen relevanten Rohstoff oder ein relevantes Erzeugnis auszuführen,
 - a) eine Prüfung durchführt oder durchführen lässt und das Ergebnis der Prüfung der zuständigen Behörde mitteilt,
 - b) der zuständigen Behörde den Eingang eines solchen relevanten Rohstoffs oder eines solchen relevanten Erzeugnisses anzeigt,

wenn Grund zu der Annahme besteht, dass ein solcher relevanter Rohstoff oder ein solches relevantes Erzeugnis den Vorschriften der Verordnung (EU) 2023/1115 nicht entspricht,

2. vorübergehend verbieten, dass ein relevanter Rohstoff oder ein relevantes Erzeugnis in den Verkehr gebracht, auf dem Markt bereitgestellt oder ausgeführt wird, bis das Ergebnis einer entnommenen Probe oder einer nach Nummer 1 Buchstabe a angeordneten Prüfung vorliegt,
3. in anderen als den in Nummer 2 bezeichneten Fällen das Inverkehrbringen, das Bereitstellen auf dem Markt oder die Ausfuhr von relevanten Rohstoffen oder relevanten Erzeugnissen vorübergehend verbieten oder beschränken oder
4. einen relevanten Rohstoff oder ein relevantes Erzeugnis vorläufig sicherstellen.

(2) Sofern die zuständigen Behörden die Umsetzung der nach Artikel 24 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2023/1115 vorgeschriebenen Korrekturmaßnahmen nicht sicherstellen können, können sie die erforderlichen Maßnahmen zur Beseitigung von Verstößen gegen Vorschriften der Verordnung (EU) 2023/1115 treffen. Die zuständigen Behörden können insbesondere

1. das Inverkehrbringen, das Bereitstellen auf dem Markt oder die Ausfuhr von relevanten Erzeugnissen verbieten oder beschränken oder
2. ein relevantes Erzeugnis sicherstellen.

§ 7

Durchführung der Überwachung

(1) Soweit es zur Überwachung der Einhaltung der in § 1 bezeichneten Rechtsakte der Europäischen Union, dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen erforderlich ist, sind die mit der Überwachung beauftragten Personen, bei Gefahr im Verzug auch die Beamten der Polizei, befugt,

1. Grundstücke, Betriebsräume und Transportmittel, in oder auf denen relevante Rohstoffe oder relevante Erzeugnisse erzeugt, behandelt, in den Verkehr gebracht oder auf dem Markt bereitgestellt werden, sowie die dazugehörigen Geschäftsräume während der üblichen Geschäfts- oder Betriebszeit zu betreten; dies gilt nicht für Wohnräume;
2. zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung
 - a) die in Nummer 1 bezeichneten Grundstücke, Betriebsräume und Räume auch außerhalb der dort genannten Zeiten zu betreten,
 - b) Wohnräume der nach Nummer 5 zur Auskunft Verpflichteten zu betreten;

das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt;

3. alle geschäftlichen Schrift- und Datenträger, insbesondere Aufzeichnungen und Frachtbriefe, einzusehen und hieraus Abschriften, Auszüge, Ausdrucke oder sonstige Vervielfältigungen, auch von Datenträgern, anzufertigen oder Ausdrucke von Daten, unabhängig von der Art ihrer Speicherung, zu verlangen;

4. von den in Nummer 1 bezeichneten Grundstücken, Betriebsräumen, Transportmitteln oder Räumen Bildaufnahmen oder -aufzeichnungen anzufertigen;
5. von Marktteilnehmern und Händlern, von natürlichen und juristischen Personen, soweit sie keine Marktteilnehmer oder Händler sind, und von nicht rechtsfähigen Personenvereinigungen alle erforderlichen Auskünfte zu verlangen.

Im Falle des Satzes 1 Nummer 4 dürfen folgende personenbezogene Daten aufgenommen oder aufgezeichnet werden, soweit dies zur Sicherung von Beweisen erforderlich ist:

6. Name, Anschrift und Markenzeichen des Unternehmers,
7. Namen von Beschäftigten.

Die Aufnahmen oder Aufzeichnungen sind zu vernichten, soweit sie nicht mehr erforderlich sind, spätestens jedoch mit Ablauf des dritten Jahres nach ihrer Aufnahme oder Aufzeichnung. Die Frist des Satzes 3 gilt nicht, wenn wegen eines anhängigen Bußgeldverfahrens, staatsanwaltlichen Ermittlungsverfahrens oder gerichtlichen Verfahrens eine längere Aufbewahrung erforderlich ist, in diesem Falle sind die Aufnahmen oder Aufzeichnungen mit rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens zu vernichten.

(2) Soweit es zur Durchführung von Vorschriften, die durch Rechtsakte der Europäischen Union, dieses Gesetz oder durch aufgrund dieses Gesetzes erlassene Rechtsverordnungen geregelt sind, erforderlich ist, sind auch die Sachverständigen der Mitgliedstaaten und der Kommission in Begleitung der mit der Überwachung beauftragten Personen berechtigt, Befugnisse nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 3, 4 und 5 wahrzunehmen und Proben nach Maßgabe des § 8 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 4 zu entnehmen. Die Befugnisse nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 3 und 4 gelten auch für diejenigen, die sich in der Ausbildung zu einer die Überwachung durchführenden Person befinden.

§ 8

Probenahme

(1) Die mit der Überwachung beauftragten Personen und, bei Gefahr im Verzug, die Beamten der Polizei sind befugt, gegen Empfangsbescheinigung Proben von Sendungen nach ihrer Auswahl zum Zweck der Untersuchung zu fordern oder zu entnehmen. Ein Teil der Probe oder, sofern die Probe nicht oder ohne Gefährdung des Untersuchungszwecks nicht in Teile von gleicher Beschaffenheit teilbar ist, ein zweites Stück der gleichen Art und, soweit vorhanden, aus derselben Charge wie das als Probe entnommene ist zurückzulassen.

(2) Zurückzulassende Proben sind amtlich zu verschließen oder zu versiegeln. Sie sind mit dem Datum der Probenahme und dem Datum des Tages zu versehen, nach dessen Ablauf der Verschluss oder die Versiegelung als aufgehoben gilt.

(3) Derjenige, bei dem die Probe zurückgelassen worden ist, hat die Probe sachgerecht zu lagern und aufzubewahren.

(4) Für Proben, die im Rahmen der amtlichen Überwachung nach diesem Gesetz entnommen werden, wird keine Entschädigung geleistet. Abweichend von Satz 1 ist im Einzelfall eine Entschädigung zu leisten, wenn andernfalls eine unbillige Härte eintreten würde.

(5) Die zuständige Behörde kann eine geforderte oder entnommene Probe dem Johann Heinrich von Thünen-Institut oder einer sonstigen sachkundigen Person oder Einrichtung zur Untersuchung vorlegen.

§ 9

Duldungs- und Auskunftspflichten

(1) Die Inhaberinnen oder Inhaber der in § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bezeichneten Grundstücke, Räume und Transportmittel und die von ihnen bestellten Vertreter sind verpflichtet, die Maßnahmen nach § 7 Absatz 1 Satz 1 und die Probenahme nach § 8 Absatz 1 Satz 1 zu dulden und die in der Überwachung tätigen Personen bei der Erfüllung ihrer Aufgabe zu unterstützen, insbesondere ihnen auf Verlangen

1. die Räume zu bezeichnen,
2. Räume und Behältnisse zu öffnen und
3. die Entnahme der Proben zu ermöglichen.

(2) Die in § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 genannten Marktteilnehmer, Händler, Personen und Personenvereinigungen sind verpflichtet, den in der Überwachung tätigen Personen auf Verlangen die dort genannten Auskünfte zu erteilen. Der zur Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

§ 10

Verordnungsermächtigung

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Überwachung näher zu regeln, soweit es zur Durchsetzung der Verpflichtungen der Marktteilnehmer nach Artikel 4 der Verordnung (EU) 2023/1115 und Händler nach Artikel 5 der Verordnung (EU) 2023/1115, auch in Verbindung mit den zu der Verordnung (EU) 2023/1115 von der Europäischen Kommission erlassenen Ergänzungs- oder Durchführungsbestimmungen, erforderlich ist. Es kann dabei insbesondere die Durchführung von Untersuchungen einschließlich der Probenahmen und Analysemethoden und der Einzelheiten der Duldungs-, Unterstützungs- und Vorlagepflichten regeln.

§ 11

Anwendung unmittelbar geltender Vorschriften der Europäischen Union

(1) Wird eine in einer Vorschrift dieses Gesetzes oder in einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung (innerstaatliche Vorschrift) genannte Vorschrift eines unmittelbar geltenden Rechtsakts der Europäischen Union aufgehoben oder für nicht mehr anwendbar erklärt, bleibt für Ordnungswidrigkeiten nach § 13, die bis zum Zeitpunkt der Aufhebung oder der Nichtanwendung begangen worden sind, die bis dahin geltende innerstaatliche Vorschrift abweichend von § 4 Absatz 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten weiter anwendbar.

(2) Durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates kann in einer innerstaatlichen Vorschrift der Verweis auf eine Vorschrift in einem Rechtsakt

1. der Europäischen Union – auch im Hinblick auf eine Einbeziehung weiterer relevanter Rohstoffe oder weiterer relevanter Erzeugnisse in den Rechtsakt der Europäischen

Union - geändert werden, soweit es zur Anpassung an eine Änderung dieser Vorschrift erforderlich ist,

2. der Europäischen Union, die durch eine inhaltsgleiche Vorschrift der Europäischen Union ersetzt worden ist, durch den Verweis auf die ersetzende Vorschrift angepasst werden.

§ 12

Zwangsgeld

Die Höhe des Zwangsgeldes im Verwaltungsverfahren der Bundesanstalt beträgt abweichend von § 11 Absatz 3 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes bis zu 250.000 Euro.

§ 13

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer gegen die Verordnung (EU) 2023/1115 verstößt, indem er vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen Artikel 4 Absatz 1, auch in Verbindung mit Artikel 5 Absatz 1, die dort genannte Sorgfaltspflicht nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt,
2. entgegen Artikel 4 Absatz 2 Satz 2 in Verbindung mit Satz 3, jeweils auch in Verbindung mit Artikel 5 Absatz 1, eine Sorgfaltserklärung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig übermittelt,
3. entgegen Artikel 4 Absatz 3 Satz 2, auch in Verbindung mit Artikel 5 Absatz 1, eine Sorgfaltserklärung nicht oder nicht mindestens fünf Jahre lang aufbewahrt,
4. entgegen Artikel 4 Absatz 8 Satz 2, auch in Verbindung mit Artikel 5 Absatz 1, eine Referenznummer nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt,
5. entgegen Artikel 4 Absatz 5 oder Artikel 5 Absatz 5 die zuständige Behörde nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig unterrichtet,
6. entgegen Artikel 4 Absatz 9 Satz 1, auch in Verbindung mit Artikel 5 Absatz 1, auf eine dort genannte Sorgfaltserklärung verweist,
7. entgegen Artikel 10 Absatz 4 Satz 1, auch in Verbindung mit Artikel 5 Absatz 1, eine Risikobewertung nicht dokumentiert, nicht oder nicht rechtzeitig überprüft oder der zuständigen Behörde auf Anforderung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt,
8. entgegen Artikel 11 Absatz 3 Satz 1, auch in Verbindung mit Artikel 5 Absatz 1, eine dort genannte Entscheidung nicht dokumentiert, nicht oder nicht rechtzeitig überprüft oder der zuständigen Behörde auf Anforderung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt,
9. entgegen Artikel 12 Absatz 1, auch in Verbindung mit Artikel 5 Absatz 1, einen dort genannten Rahmen von Verfahren und Maßnahmen nicht, nicht richtig oder nicht vollständig einführt oder nicht auf dem neuesten Stand hält,

10. entgegen Artikel 12 Absatz 2 Satz 1, auch in Verbindung mit Artikel 5 Absatz 1, die Sorgfaltspflichtregelung nicht oder nicht rechtzeitig überprüft,
11. entgegen Artikel 12 Absatz 3 Satz 1, auch in Verbindung mit Artikel 5 Absatz 1, über seine Sorgfaltspflichtregelung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig berichtet,
12. entgegen Artikel 12 Absatz 5 Satz 1, auch in Verbindung mit Artikel 5 Absatz 1, die mit der Sorgfaltspflicht in Zusammenhang stehenden Unterlagen nicht, nicht vollständig oder nicht mindestens fünf Jahre lang aufbewahrt,
13. entgegen Artikel 12 Absatz 5 Satz 2, auch in Verbindung mit Artikel 5 Absatz 1, die mit der Sorgfaltspflicht in Zusammenhang stehenden Unterlagen der zuständigen Behörde nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. eine Information nach Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2023/1115 nicht sammelt oder nicht speichert oder der zuständigen Behörde auf Anforderung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt, soweit die Bereitstellung auf dem Markt zum Zeitpunkt der Anforderung nicht mehr als fünf Jahre zurückliegt,
2. eine Information, eine Unterlage oder ein Datum nach Artikel 9 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2, jeweils auch in Verbindung mit Artikel 5 Absatz 1, der Verordnung (EU) 2023/1115 nicht sammelt oder organisiert oder entgegen Artikel 9 Absatz 2, auch in Verbindung mit Artikel 5 Absatz 1, der Verordnung (EU) 2023/1115 der zuständigen Behörde auf Anforderung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt, soweit das Bereitstellen auf dem Markt oder die Ausfuhr zum Zeitpunkt der Anforderung nicht mehr als fünf Jahre zurückliegt,
3. einer vollziehbaren Anordnung der zuständigen Behörde zuwiderhandelt, mit der ein Nachweis über die Risikobewertung nach Artikel 10 Absatz 1 Satz 2, auch in Verbindung mit Artikel 5 Absatz 1, oder zum Risikominderungsverfahren nach Artikel 11 Absatz 3 Satz 2, auch in Verbindung mit Artikel 5 Absatz 1, der Verordnung (EU) 2023/1115 angefordert wird.

(3) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer vollziehbaren Anordnung nach § 6 Absatz 1 Satz 2 oder Absatz 2 Satz 2 zuwiderhandelt,
2. entgegen § 9 Absatz 1 eine Maßnahme nach § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder 2 oder eine Probenahme nach § 8 Absatz 1 Satz 1 nicht duldet oder eine in der Überwachung tätige Person nicht unterstützt,
3. entgegen § 9 Absatz 2 Satz 1 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt,
4. einer Rechtsverordnung nach § 10 oder einer vollziehbaren Anordnung aufgrund einer solchen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(4) Die Ordnungswidrigkeit kann

1. in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Euro,

2. in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2 bis 9 und 11, des Absatzes 2 Nummer 2 und 3 und des Absatzes 3 Nummer 1 mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro,
3. in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu zwanzigtausend Euro geahndet werden.

In den Fällen des Absatzes 1 und 2 bestimmt sich das Höchstmaß der Geldbuße bei juristischen Personen nach Artikel 25 Absatz 2 Satz 2 Buchstabe a zweiter Halbsatz der Verordnung (EU) 2023/1115.

(5) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Bundesanstalt, soweit das Gesetz durch diese ausgeführt wird.

§ 14

Einziehung und weitere Maßnahmen

(1) Ist eine Ordnungswidrigkeit nach § 13 Absatz 1, 2 oder 3 Nummer 1 begangen worden, so können relevante Erzeugnisse, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht, eingezogen werden. § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist anzuwenden.

(2) Von der Teilnahme an einem Verfahren über die Vergabe eines Liefer-, Bau- oder Dienstleistungsauftrags der in den §§ 99 und 100 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen genannten Auftraggeber kann ein Marktteilnehmer oder ein Händler bis zur nachgewiesenen Wiederherstellung seiner Zuverlässigkeit ausgeschlossen werden, der wegen eines rechtskräftig festgestellten Verstoßes nach § 13 Absatz 1 oder 2 mit einer Geldbuße von mindestens fünftausend Euro belegt worden ist. Der Ausschluss nach Satz 1 darf nur innerhalb eines angemessenen Zeitraums von bis zu einem Jahr erfolgen.

(3) Ferner kann ein Marktteilnehmer oder ein Händler von öffentlichen Finanzhilfen einschließlich der Gewährung von Konzessionen ausgeschlossen werden, der wegen eines rechtskräftig festgestellten Verstoßes nach § 13 Absatz 1 oder 2 mit einer Geldbuße von mindestens fünftausend Euro belegt worden ist. Der Ausschluss nach Satz 1 darf nur innerhalb eines angemessenen Zeitraums von bis zu einem Jahr erfolgen.

(4) Wird ein Marktteilnehmer oder ein Händler wegen

1. eines rechtskräftig festgestellten Verstoßes nach § 13 Absatz 1 oder 2 mit einer Geldbuße von mindestens fünftausend Euro belegt oder
2. eines rechtskräftig festgestellten wiederholten Verstoßes nach § 13 Absatz 1 oder 2 mit einer Geldbuße belegt,

so kann die Behörde ihm vorübergehend verbieten, einen relevanten Rohstoff oder ein relevantes Erzeugnis in den Verkehr zu bringen, auf dem Markt bereitzustellen oder auszuführen. Ein Verbot nach Satz 1 darf nur innerhalb eines angemessenen Zeitraums angeordnet werden.

(5) Wird ein Marktteilnehmer wegen

1. eines rechtskräftig festgestellten Verstoßes nach § 13 Absatz 1 oder 2 mit einer Geldbuße von mindestens fünftausend Euro belegt oder
2. eines rechtskräftig festgestellten wiederholten Verstoßes nach § 13 Absatz 1 oder 2 mit einer Geldbuße belegt,

so kann die Behörde ihm bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Artikel 13 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung (EU) 2023/1115 verbieten, das Verfahren nach Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2023/1115 zu nutzen. Ein Verbot nach Satz 1 darf nur für einen angemessenen Zeitraum angeordnet werden.

Artikel 2

Änderung des Holzhandels-Sicherungs-Gesetz

Das Holzhandels-Sicherungs-Gesetz vom 11. Juli 2011 (BGBl. I S. 1345), das zuletzt durch Artikel 113 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Bezeichnung des Gesetzes wird wie folgt gefasst:

„Gesetz zur Durchführung der EG-Verordnung zur Einrichtung eines FLEGT-Genehmigungssystems für Holzeinfuhren in die Europäische Gemeinschaft“.

2. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1

Anwendungsbereich und Aufgabenübertragung

(1) Dieses Gesetz dient der Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 2173/2005 des Rates vom 20. Dezember 2005 zur Einrichtung eines FLEGT-Genehmigungssystems für Holzeinfuhren in die Europäische Gemeinschaft (ABl. L 347 vom 30.12.2005, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2019/1010 (ABl. L 170 vom 25.6.2019, S. 115) geändert worden ist, sowie der zu dieser Verordnung von Rat und Europäischer Kommission erlassenen Ergänzungs- oder Durchführungsbestimmungen.

(2) Der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (Bundesanstalt) obliegt die Durchführung dieses Gesetzes, der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen und der in Absatz 1 bezeichneten Rechtsakte.“

3. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Nummer 2 wird aufgehoben.

- bb) In Nummer 3 werden die Wörter „oder von Holz und Holzprodukten nach Nummer 2“ gestrichen.

- cc) In Nummer 4 werden die Wörter „oder Holz und Holzprodukte nach Nummer 2“, „oder des Holzes oder der Holzprodukte“ und „oder das Holz oder die Holzprodukte“ gestrichen.

- dd) In Nummer 5 werden die Wörter „oder Holz und Holzprodukte nach Nummer 2“ gestrichen.

- b) Absatz 3 wird aufgehoben.

- c) In Absatz 4 werden die Wörter „zuständige Behörde“ durch das Wort „Bundesanstalt“ ersetzt und die Wörter „oder den für das Inverkehrbringen von Holz oder Holzprodukten im Sinne des Artikels 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 995/2010 verantwortlichen Marktteilnehmer“ gestrichen.
 - d) In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „des Absatzes 1 Satz 2, des Absatzes 2 Nummer 3 oder des Absatzes 3 Nummer 3“ durch die Wörter „des Absatzes 1 Satz 2 oder des Absatzes 2 Nummer 3“ ersetzt und die Wörter „oder der nach Absatz 4 verantwortliche Marktteilnehmer“ gestrichen.
4. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Bundesanstalt“ das Komma und die Wörter „die nach Landesrecht zuständigen Behörden“ gestrichen.
 - b) Absatz 2 wird aufgehoben.
 - c) In Absatz 3 werden die Wörter „sowie für den zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 995/2010 notwendigen Datenaustausch und die notwendige Datenerfassung“ gestrichen.
5. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird aufgehoben.
 - b) In Absatz 3 Nummer 1 werden die Wörter „oder der Verordnung (EU) Nr. 995/2010“ gestrichen.
6. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 Nummer 3 wird die Angabe „oder 3“ gestrichen.
 - b) Absatz 5 wird aufgehoben.
7. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) Die Absätze 2 und 3 werden aufgehoben.
 - b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 werden die Wörter „oder § 2 Absatz 3 Nummer 1 oder Nummer 3“ gestrichen.
 - bb) Nummer 4 wird aufgehoben.
 - cc) In Nummer 5 werden die Wörter „oder Absatz 2 Satz 1“ gestrichen.
 - c) In Absatz 5 werden die Wörter „2, des Absatzes 3 Nummer 2 und 3 und des Absatzes“ gestrichen.
 - d) In Absatz 6 werden das Komma und die Wörter „soweit das Gesetz durch diese ausgeführt wird“ gestrichen.
8. In § 8 Absatz 1 Nummer 1 und 2 werden jeweils die Wörter „oder Absatz 2 Nummer 1“ gestrichen.
9. Nach § 9 wird folgender § 9a eingefügt:

„§ 9a

Weitere Anwendung von Vorschriften

Für Holz und Holzzeugnisse im Sinne des Artikels 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 995/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Oktober 2010 über die Verpflichtungen von Marktteilnehmern, die Holz und Holzzeugnisse in Verkehr bringen (ABl. L 295 vom 12.11.2010, S. 23), die vor dem 29. Juni 2023 erzeugt worden sind und deren Inverkehrbringen im Sinne des Artikels 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 995/2010 in dem Zeitraum vom [einsetzen: Datum des in Artikel 38 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2023/1115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2023 über die Bereitstellung bestimmter Rohstoffe und Erzeugnisse, die mit Entwaldung und Waldschädigung in Verbindung stehen, auf dem Unionsmarkt und ihre Ausfuhr aus der Union sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 995/2010 (ABl. L, 2023/1115, 9.6.2023) als Geltungsbeginn der dort genannten Vorschriften der Verordnung (EU) 2023/1115 genannten Tages] bis zum Ablauf des [einsetzen: Datum des in Artikel 37 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2023/1115 genannten Tages des Geltungsendes der Verordnung (EU) Nr. 995/2010], ist dieses Gesetz mit Ausnahme des § 7 Absatz 2 und 3 und des § 8 Absatz 1, soweit dieser auf § 7 Absatz 2 Nummer 1 verweist, in der am [einsetzen: Datum des Tages, der dem in Artikel 38 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2023/1115 als Geltungsbeginn der dort genannten Vorschriften der Verordnung (EU) 2023/1115 aufgeführten Tag vorausgeht] geltenden Fassung weiter anzuwenden.“

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Ziel des vorliegenden Gesetzes ist es, die Durchführung der Verordnung (EU) 2023/1115 in Deutschland rechtssicher und effizient zu ermöglichen.

Nach Artikel 4 der Verordnung (EU) 2023/1115 gelten unternehmerische Sorgfaltspflichten für den Handel mit sechs Agrarrohstoffen (Rinder, Kaffee, Kakao, Ölpalme, Kautschuk, Soja) und Holz sowie mit daraus hergestellten, im Anhang I der Verordnung (EU) 2023/1115 genannten Erzeugnissen. Diese relevanten Rohstoffe und relevanten Erzeugnisse dürfen nur dann auf dem Unionsmarkt in Verkehr gebracht oder bereitgestellt oder ausgeführt werden, wenn sie entwaldungs- und waldschädigungsfrei sind, im Einklang mit den Gesetzen des Ursprungslands produziert worden sind und für sie eine Sorgfaltserklärung vorliegt. Marktteilnehmer und Händler müssen mit einer Sorgfaltserklärung die Erfüllung der Sorgfaltspflicht und die Einhaltung der Verordnung bestätigen.

Diese rechtlichen Vorgaben sind notwendig, da Entwaldung und Waldschädigung Wälder weltweit in einem besorgniserregenden Ausmaß bedrohen. Im Zeitraum von 1990 bis 2020 sind weltweit rund 420 Millionen Hektar Wald – eine Fläche, die größer ist als die Europäische Union – verloren gegangen (Erwägungsgrund 2 der Verordnung (EU) 2023/1115). Diese Entwicklung ist maßgeblich für den Verlust der biologischen Vielfalt verantwortlich und ein wesentlicher Treiber der Klimakrise. Rund 11 % der globalen Treibhausgasemissionen verursacht allein die Entwaldung (Erwägungsgrund 3 der Verordnung (EU) 2023/1115).

Hauptursache für Entwaldung und Waldschädigung ist die Ausdehnung der landwirtschaftlichen Nutzfläche für die Produktion der von der Verordnung erfassten Agrarrohstoffe. Ein weiterer Faktor ist eine nicht nachhaltige Holzerzeugung. Die EU gehört zu den bedeutenden Verbrauchern dieser Rohstoffe und der daraus hergestellten Erzeugnisse. Um ihren Beitrag zur globalen Entwaldung und Waldschädigung zu reduzieren und damit internationalen Verpflichtungen nachzukommen, hat die EU die Verordnung (EU) 2023/1115 erlassen.

Die Mitgliedstaaten sind nach Artikel 14 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2023/1115 zur Überwachung der Einhaltung der Regelungen verpflichtet. Darüber hinaus haben die Mitgliedstaaten nach Artikel 25 der Verordnung (EU) 2023/1115 geeignete Sanktionsvorschriften zu erlassen, die bei Verstößen gegen diese Verordnung durch Marktteilnehmer und Händler zu verhängen sind. Schließlich haben die Mitgliedstaaten alle für die Anwendung der Sanktionen erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Für die Bundesrepublik Deutschland schafft der vorliegende Gesetzentwurf dazu die rechtliche Grundlage und legt die rechtlichen Vorgaben und Maßnahmen fest, die für die Durchführung der Verordnung (EU) 2023/1115 erforderlich sind.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Artikel 1 enthält die notwendigen Vorschriften zur nationalen Durchführung der Verordnung (EU) 2023/1115. Dabei werden keine Regelungen getroffen, die über die Verpflichtungen aus dem zugrundeliegenden EU-Rechtsakt hinausgehen.

Artikel 1 enthält im Wesentlichen vier Elemente:

- **Aufgabenübertragung und Aufgabendurchführung**

Mit dem Gesetzentwurf wird den nach Landesrecht zuständigen Behörden und der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (Bundesanstalt) die Aufgabe der Durchführung (§ 3) der Verordnung (EU) 2023/1115 übertragen. Ferner werden entsprechend den Verpflichtungen aus der Verordnung (EU) 2023/1115 die jährlich durchzuführenden Kontrollen bei den Marktteilnehmern und Händlern festgelegt.

- **Maßnahmen der für die Durchführung zuständigen Behörden und Durchführung der Überwachung**

Der Gesetzentwurf ermächtigt die zuständigen Behörden, die Anordnungen und Maßnahmen (§ 6) zu treffen, die zur Feststellung oder Ausräumung eines hinreichenden Verdachts eines Verstoßes gegen die Verordnung (EU) 2023/1115 notwendig sind. Dazu zählen u. a. das vorübergehende Verbot, relevante Rohstoffe oder relevante Erzeugnisse auf dem Markt in Verkehr zu bringen, bereitzustellen oder auszuführen sowie die Befugnis, relevante Rohstoffe oder relevante Erzeugnisse vorläufig sicherzustellen.

Ferner wird geregelt, welche Befugnisse Personen besitzen (§ 7), die mit der Überwachung der Einhaltung der Vorschriften beauftragt sind. Diese sind z. B. befugt, Grundstücke zu betreten, geschäftliche Unterlagen einzusehen und erforderliche Auskünfte zu verlangen.

- **Duldungs- und Auskunftspflichten**

Im Fall der Überwachung gelten für Grundstücksinhaberinnen und -inhaber, Marktteilnehmer, Händler, Personen und Personenvereinigungen Auskunfts-, Unterstützungs- und Duldungspflichten (§ 9).

- **Bußgeldvorschriften**

Der Gesetzentwurf legt die Bußgeldvorschriften (§ 13) bei Verstößen gegen die Verordnung (EU) 2023/1115 oder den vorliegenden Gesetzentwurf fest.

Artikel 2 enthält Änderungen am Holzhandels-Sicherungs-Gesetz. Diese sind aufgrund der Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 995/2010 notwendig, die im Rahmen der Verordnung (EU) 2023/1115 vorgenommen wird. Für den Handel mit Holz und Holzserzeugnissen gilt ab dem 30. Dezember 2024 die Verordnung (EU) 2023/1115 und damit in Bezug auf die Durchführung der Verordnung in Deutschland der vorliegende Gesetzentwurf. Davon ausgenommen sind bis zum 31. Dezember 2027 Holz und Holzserzeugnisse, die vor Inkrafttreten der Verordnung (EU) 2023/1115 erzeugt wurden. Hier gilt weiterhin das Holzhandels-Sicherungs-Gesetz.

Artikel 3 enthält Regelungen zum Inkrafttreten des Gesetzes.

III. Alternativen

Keine. Die Regelungen dienen der zwingenden nationalen Durchführung von EU-Recht.

Die Verordnung (EU) 2023/1115 erfasst verschiedene Wirtschaftsakteure der Lieferkette mit teils internationalen, europäischen und nationalen Handelsstrukturen. Um dennoch eine wirksame Durchführung der Verordnung (EU) 2023/1115 zu erreichen, erfolgt eine klar voneinander abgegrenzte Aufgabenwahrnehmung durch den Bund und die Länder. Dabei folgt der vorliegende Gesetzentwurf etablierten Prüf- und Überwachungsstrukturen, die sich in

zehn Jahren der Durchsetzung der Verordnung (EU) Nr. 995/2010 als effizienter, rechtssicherer und kostengünstiger Weg der Überwachung vergleichbarer Sorgfaltspflichten bewährt haben.

Dabei kontrolliert die Bundesanstalt bundesweite die Ein- und Ausfuhr, die Verarbeitung und den Handel von relevanten Rohstoffen und relevanten Erzeugnissen. Die nach Landesrecht zuständigen Behörden überwachen dagegen ausschließlich die auf ihrem Gebiet stattfindende Primärerzeugung von relevanten Rohstoffen. Durch diese Aufteilung der Zuständigkeiten werden Doppelstrukturen vermieden, Kosten gespart sowie ein effizientes und einheitliches Vorgehen sichergestellt.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich im Wesentlichen aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 17 des Grundgesetzes (die Förderung der land- und forstwirtschaftlichen Erzeugung, die Sicherung der Ernährung, die Ein- und Ausfuhr land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse). Das Gesetz betrifft insbesondere die Ein- und Ausfuhr land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse. Zudem dient es der Sicherung der Ernährung, indem es Entwaldung und Waldschädigung als Treiber der Klimakrise mit den Folgen für die Lebensmittelerzeugung verhindern soll. Darüber hinaus soll das Gesetz die land- und forstwirtschaftliche Erzeugung fördern, indem es sicherstellt, dass land- und forstwirtschaftliche Erzeugnisse, die in Deutschland in Verkehr gebracht oder bereitgestellt werden, frei von Entwaldung und Waldschädigung sind sowie im Einklang mit den einschlägigen Rechtsvorschriften des Erzeugerlandes produziert wurden. Dadurch soll die Nachfrage nach solchen Erzeugnissen gesteigert werden, die diese Anforderungen erfüllen. Ferner beseitigt das Gesetz Wettbewerbsverzerrungen, die bisher zu Kostenvorteilen für solche Erzeugnisse geführt haben, die mit niedrigeren Umweltstandards oder durch illegale Produktionspraktiken erzeugt wurden.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich zudem aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 GG (Recht der Wirtschaft), da das Gesetz auch den Handel mit land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnissen betrifft. Insofern ist die bundeseinheitliche Regelung zur Wahrung insbesondere der Rechtseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich. Land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnisse werden länderübergreifend in Verkehr gebracht. Hierbei ein gleichmäßig hohes Schutzniveau ohne Wettbewerbsverzerrungen über Ländergrenzen hinweg zu erreichen und die o. g. Rechtsakte der Organe der Europäischen Union auf dem Gebiet des Handels mit land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnisse sachgerecht durchzuführen, ist nur mit bundeseinheitlichen Regelungen insbesondere zu den Eingriffsbefugnissen der zuständigen Behörden möglich.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes zum Erlass der in den § 13 eingefügten Bußgeldvorschriften ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 des Grundgesetzes.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Das Gesetz steht im Einklang mit dem Recht der Europäischen Union.

Der Anwendungsbereich völkerrechtlicher Verträge, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, wird durch diesen Entwurf nicht berührt.

VI. Gesetzesfolgen

Der vorliegende Gesetzentwurf dient der nationalen Durchführung von EU-Recht. Das Rechtsvorhaben bewegt sich damit im Rahmen vorliegender politischer Entscheidungen

und unmittelbar geltender europarechtlicher Vorgaben, die keinen abweichenden Gestaltungsspielraum bei der nationalen Durchführung erlauben. Dementsprechend enthält der Gesetzentwurf selbst keine Regelungen, die über die Bestimmungen der zugrundeliegenden Verordnung (EU) 2023/1115 hinausgehen. Die Gesetzesfolgen sind daher begrenzt und konzentrieren sich im Wesentlichen auf die Durchführung der verwaltungsseitigen Anforderungen aus der Verordnung (EU) 2023/1115.

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf ist keine unmittelbare Rechts- und Verwaltungsvereinfachung verbunden. Allerdings ersetzt das Regelungsvorhaben die Bestimmungen des Holzhandels-Sicherungs-Gesetzes, die zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 995/2010 gegen den Handel mit illegal eingeschlagenem Holz erlassen wurden. Artikel 2 des vorliegenden Gesetzes enthält die entsprechenden Änderungen im Holz-Handels-Sicherungsgesetz.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Eine Nachhaltigkeitsprüfung nach § 44 Absatz 1 Satz 4 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO) ist erfolgt. Die vorliegenden Regelungen sind im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie dauerhaft tragfähig, da sie die rechtliche Grundlage zur nationalen Durchsetzung der Verordnung (EU) 2023/1115 schaffen und auf diese Weise sicherstellen, dass ausschließlich Waren in Deutschland gehandelt werden, die frei von Entwaldung und Waldschädigung sind und im Einklang mit den Gesetzen des Ursprungslandes erzeugt wurden.

Insbesondere die Erreichung der Nachhaltigkeitsziele

- 12 nachhaltige/r Konsum und Produktion,
- 13 Maßnahmen zum Klimaschutz,
- 15 Leben an Land und
- 16 Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen

wird durch die Regelung gefördert. Ferner wird unter anderem dem Prinzip einer nachhaltigen Entwicklung Rechnung getragen, da durch das Rechtsvorhaben sichergestellt werden soll, dass der Konsum in Deutschland nicht zur globalen Entwaldung und Waldschädigung, sowie zu illegalen Produktionspraktiken beiträgt.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Für den Bund, die Länder und die Kommunen ist mit keinen Haushaltsausgaben außerhalb des Erfüllungsaufwandes zu rechnen.

4. Erfüllungsaufwand

Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Den Bürgerinnen und Bürgern entsteht kein Erfüllungsaufwand.

Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht kein Erfüllungsaufwand durch das Durchführungsgesetz.

Das vorliegende Durchführungsgesetz schafft keine neuen Verpflichtungen für die Wirtschaft, die über die Vorgaben Verordnung (EU) 2023/1115 hinausgehen. Dementsprechend entstehen zudem keine Bürokratiekosten durch Informationspflichten.

Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die öffentliche Verwaltung des Bundes, der Länder und der Kommunen entsteht kein Erfüllungsaufwand durch das Durchführungsgesetz, der über den Aufwand für die Befolgung der Verordnung (EU) 2023/1115 hinausgeht.

Bund

Soweit im Zusammenhang mit dem Durchführungsgesetz Mehrkosten für den Bund entstehen, beruhen diese Mehrkosten unmittelbar auf der Verordnung (EU) 2023/1115 selbst.

Länder

Für die Länder entsteht kein Erfüllungsaufwand durch das Durchführungsgesetz, der über den Aufwand für die Befolgung der Verordnung (EU) 2023/1115 hinausgeht. Dabei ergeben sich für die Länder ein deutlich geringerer Aufwand für die Befolgung der Verordnung (EU) 2023/1115 als für den Bund, da die nach Landesrecht zuständigen Behörden ohnehin bereits die Durchführung der in Deutschland geltenden Gesetze in Bezug auf Entwaldung, Waldschädigung und illegalen Holzeinschlag überwachen.

Kommunen

Die Gemeinden und Gemeindeverbänden erhalten durch das vorliegende Gesetz keine neuen Aufgaben oder Zuständigkeiten. Insoweit entstehen ihnen keine Kosten. Sie können aber als Waldbesitzer, die Holz in Verkehr bringen, betroffen sein.

5. Weitere Kosten

Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, werden nicht erwartet.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Berücksichtigung der Belange mittelständischer Unternehmen

Von dem vorliegenden Gesetz sind keine Auswirkungen auf mittelständische Unternehmen zu erwarten.

Demographie-Check, gleichstellungspolitische Relevanzprüfung und gleichwertige Lebensverhältnisse

Von dem vorliegenden Gesetz sind keine demographischen, gleichstellungspolitischen oder lebensverhältnisverändernden Auswirkungen zu erwarten.

Digitalisierungsscheck

Aus dem vorliegenden Durchführungsgesetz erwächst kein zusätzlicher Bedarf an IT-Lösungen.

Jedoch wird der Vollzug der Verordnung (EU) 2023/1115 die Neuentwicklung und Anpassung von IT-Lösungen zur Folge haben. Der Einsatz digitaler Schlüsseltechnologien soll eine risikobasierte Überwachung des Marktes ermöglichen und damit die Durchsetzung der verbindlichen EU-rechtlichen Vorgaben hinsichtlich Effizienz und Effektivität verbessern.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung des Gesetzes kommt nicht in Betracht, da der zugrundeliegende EU-Rechtsakt auf Dauer angelegt ist.

In Artikel 34 der Verordnung (EU) 2023/1115 wurde ein Mechanismus verankert, der die regelmäßige Überprüfung der enthaltenen Regelungen in festgelegten Intervallen vorschreibt. In diesem Zusammenhang wird auch die Passgenauigkeit und Wirksamkeit des vorliegenden Durchführungsgesetzes in regelmäßigen Abständen evaluiert. Vor diesem Hintergrund ist keine zusätzliche Evaluierungsklausel im Gesetz erforderlich.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Gesetz zur Durchführung der EU-Verordnung über die Bereitstellung bestimmter Rohstoffe und Erzeugnisse, die mit Entwaldung und Waldschädigung in Verbindung stehen, auf dem Unionsmarkt und ihre Ausfuhr aus der Union)

Zu § 1 (Anwendungsbereich)

§ 1 legt den Anwendungsbereich des Gesetzes fest. Danach dient das Gesetz der Durchführung der Verordnung (EU) 2023/1115 sowie der zu dieser Verordnung von der Europäischen Kommission erlassenen Ergänzungs- oder Durchführungsbestimmungen.

Zu § 2 (Begriffsbestimmungen)

§ 2 bestimmt, dass im Anwendungsbereich die Begriffsbestimmungen der Verordnung (EU) 2023/1115 gelten. Artikel 2 der Verordnung (EU) 2023/1115 enthält die für die Verordnung (EU) 2023/1115 relevanten Begriffsbestimmungen. Er lautet wie folgt:

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

1. „relevante Rohstoffe“ Rinder, Kakao, Kaffee, Ölpalme, Kautschuk, Soja und Holz;
2. „relevante Erzeugnisse“ Erzeugnisse gemäß Anhang I, die relevante Rohstoffe enthalten, mit diesen gefüttert wurden oder unter deren Verwendung hergestellt wurden;
3. „Entwaldung“ die Umwandlung von Wäldern in landwirtschaftlich genutzte Flächen, unabhängig davon, ob sie vom Menschen herbeigeführt wird oder nicht;
4. „Wald“ Flächen von mehr als 0,5 Hektar mit über 5 m hohen Bäumen und einer Überschildung von mehr als 10 % oder mit Bäumen, die auf dem jeweiligen Standort diese Werte erreichen können, ausgenommen Flächen, die überwiegend landwirtschaftlich oder städtisch genutzt werden;
5. „landwirtschaftliche Nutzung“ die Nutzung einer Fläche für landwirtschaftliche Zwecke, einschließlich landwirtschaftlicher Plantagen und stillgelegter landwirtschaftlicher Flächen, sowie für Flächen für die Aufzucht von Tieren
6. „landwirtschaftliche Plantagen“ Flächen mit Baumbeständen in landwirtschaftlichen Erzeugungssystemen wie Obst baumplantagen, Ölpalmenplantagen oder Olivenhainen

und in agroforstwirtschaftlichen Systemen, wenn Kulturen unter Bäumen angebaut werden; dazu gehören alle Plantagen relevanter Rohstoffe außer Holz; landwirtschaftliche Plantagen sind von der Definition des Begriffs „Wald“ ausgenommen;

7. „Waldschädigung“ strukturelle Veränderungen der Waldbedeckung in Form der Umwandlung von
 - a) Primärwäldern oder sich natürlich verjüngenden Wäldern in Plantagenwälder oder in sonstige bewaldete Flächen oder
 - b) Primärwäldern in durch Pflanzung entstandene Wälder;
8. „Primärwald“ natürlich verjüngte Wälder mit einheimischen Baumarten, in denen es keine deutlich sichtbaren Anzeichen für menschliche Eingriffe gibt und die ökologischen Prozesse nicht wesentlich gestört sind;
9. „sich natürlich verjüngende Wälder“ Wälder, die vorwiegend aus Bäumen bestehen, die durch Naturverjüngung entstanden sind; dies schließt die folgenden Punkte mit ein:
 - a) Wälder, in deren Fall eine Unterscheidung zwischen Entstehung durch Pflanzung und Entstehung durch Naturverjüngung nicht möglich ist,
 - b) Wälder mit einer Mischung aus natürlich verjüngten einheimischen Baumarten und durch Pflanzung oder Aussaat entstandenen Bäumen, in deren Fall die natürlich verjüngten Bäume bei Reife voraussichtlich den Hauptteil des Holzbestands ausmachen werden,
 - c) Ausschlag von Bäumen, die ursprünglich durch Naturverjüngung entstanden sind,
 - d) natürlich verjüngte Bäume eingeführter Arten;
10. „durch Pflanzung entstandener Wald“ einen Wald, dessen Bäume überwiegend angepflanzt und/oder absichtlich ausgesät wurden, vorausgesetzt die durch Anpflanzung oder Aussaat entstandenen Bäume bei Reife voraussichtlich mehr als 50 % des Holzbestands ausmachen werden; dazu zählt auch Ausschlag von Bäumen, deren Bestand ursprünglich auf Anpflanzen oder Aussaat zurückzuführen ist;
11. „Plantagenwald“ einen durch Pflanzung entstandenen Wald, der intensiv bewirtschaftet wird, und der bei reifer Bepflanzung und reifem Bestand alle der folgenden Kriterien erfüllt: ein oder zwei Arten, einheitliche Altersklasse und regelmäßige Baumabstände; dazu zählen Plantagen mit Kurzumtrieb für die Holz-, Faser- und Energiegewinnung, aber keine Wälder, die zum Schutz oder zur Wiederherstellung von Ökosystemen gepflanzt wurden, und keine durch Anpflanzen oder Aussaat angelegten Wälder, die bei reifem Bestand sich natürlich verjüngenden Wäldern ähnlich sind oder sein werden;
12. „sonstige bewaldete Flächen“ nicht als „Wald“ eingestufte Flächen von mehr als 0,5 Hektar mit über 5 m hohen Bäumen und einer Überschildung von 5 bis 10 % oder mit Bäumen, die auf dem jeweiligen Standort diese Werte erreichen können, oder Flächen, die zu über 10 % mit Sträuchern, Büschen und Bäumen bewachsen sind, ausgenommen Flächen, die überwiegend landwirtschaftlich oder städtisch genutzt werden;
13. „entwaldungsfrei“ die Tatsache,
 - a) dass die relevanten Erzeugnisse relevante Rohstoffe enthalten, mit diesen gefüttert wurden oder unter deren Verwendung hergestellt wurden, die auf Flächen erzeugt wurden, die nach dem 31. Dezember 2020 nicht entwaldet wurden, und

- b) im Fall relevanter Erzeugnisse, die Holz enthalten oder unter Verwendung von Holz hergestellt wurden — dass das Holz aus dem Wald geschlagen wurde, ohne dass es dort nach dem 31. Dezember 2020 zu Waldschädigung gekommen ist;
14. „erzeugt“ angebaut, geerntet, gewonnen oder aufgezogen auf betreffenden Grundstücken oder — in Bezug auf Rinder — in Betrieben;
 15. „Marktteilnehmer“ jede natürliche oder juristische Person, die im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit relevante Erzeugnisse in Verkehr bringt oder ausführt;
 16. „Inverkehrbringen“ die erstmalige Bereitstellung eines relevanten Rohstoffs oder relevanten Erzeugnisses auf dem Unionsmarkt;
 17. „Händler“ jede Person in der Lieferkette mit Ausnahme des Marktteilnehmers, die im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit relevante Erzeugnisse auf dem Markt bereitstellt;
 18. „Bereitstellung auf dem Markt“ jede entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe eines relevanten Erzeugnisses zum Vertrieb, Verbrauch oder zur Verwendung auf dem Unionsmarkt im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit;
 19. „im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit“ zum Zweck der Verarbeitung, zum Vertrieb an gewerbliche oder nicht gewerbliche Verbraucher oder zur Verwendung im Unternehmen des Marktteilnehmers oder Händlers selbst;
 20. „Person“ eine natürliche Person, eine juristische Person oder jegliche Personenvereinigung, die keine juristische Person, jedoch nach Unionsrecht oder nach einzelstaatlichem Recht rechtsfähig ist;
 21. „in der Union niedergelassene Person“
 - a) im Falle einer natürlichen Person, jede Person, deren Wohnsitz in der Union liegt;
 - b) im Falle einer juristischen Person oder einer Personenvereinigung, jede Person, deren eingetragener Sitz, Hauptsitz oder ständige Niederlassung in der Union liegt;
 22. „Bevollmächtigter“ jede in der Union niedergelassene natürliche oder juristische Person, die gemäß Artikel 6 von einem Marktteilnehmer oder von einem Händler schriftlich beauftragt wurde, in seinem Namen bestimmte Aufgaben zur Erfüllung seiner aus dieser Verordnung resultierenden Verpflichtungen wahrzunehmen;
 23. „Ursprungsland“ ein Land oder Gebiet im Sinne des Artikels 60 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013;
 24. „Erzeugerland“ das Land oder Gebiet, in dem die relevanten Rohstoffe oder die relevanten Rohstoffe, die bei der Erzeugung eines Erzeugnisses verwendet wurden oder darin enthalten sind, erzeugt wurden;
 25. „nichtkonforme Erzeugnisse“ relevante Erzeugnisse, die gegen Artikel 3 verstoßen;
 26. „vernachlässigbares Risiko“ das Risikoniveau, das bei relevanten Rohstoffen und relevanten Erzeugnissen vorliegt, wenn bei diesen aufgrund einer vollständigen Bewertung der produktspezifischen und der allgemeinen Informationen sowie gegebenenfalls der Anwendung geeigneter Risikominderungsmaßnahmen kein Anlass zur Besorgnis darüber besteht, dass sie gegen Artikel 3 Buchstaben a oder b verstoßen;

27. „Grundstück“ ein Stück Land innerhalb einer einzigen Immobilie gemäß den Rechtsvorschriften des Erzeugerlandes, das homogen genug ist, um eine Bewertung des aggregierten Risikoniveaus in Bezug auf Entwaldung und Waldschädigung in Verbindung mit relevanten Rohstoffen, die auf dieser Fläche erzeugt werden, zu ermöglichen;
28. „Geolokalisierung“ die geografische Lage eines Grundstücks, angegeben durch Breiten- und Längenkoordinaten in Form von mindestens einem Breitengrad- und einem Längengradwert und unter Verwendung von mindestens sechs Dezimalstellen; bei Grundstücken mit einer Fläche von mehr als vier Hektar, die für die Erzeugung der anderen relevanten Rohstoffen als Rinder genutzt werden, wird dies in Gestalt von Polygonen, unter Verwendung von genügend Breitengrad- und Längengradwerten angegeben, um den Umriss jedes Grundstücks zu beschreiben;
29. „Betrieb“ jedes Betriebsgelände bzw. jede Räumlichkeit, Struktur oder im Fall der Freilandhaltung jede Umgebung oder jeden Ort, in der bzw. an dem vorübergehend oder dauerhaft Tiere gehalten werden;
30. „Kleinstunternehmen, kleine und mittlere Unternehmen“ oder „KMU“ Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen im Sinne des Artikels 3 der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates;
31. „begründete Bedenken“ eine gebührend begründete Behauptung auf der Grundlage objektiver und überprüfbarer Informationen über Verstöße gegen diese Verordnung, die ein Tätigwerden der zuständigen Behörden erfordern könnte;
32. „zuständige Behörden“ die nach Artikel 14 Absatz 1 benannten Behörden;
33. „Zollbehörden“ die Zollbehörden gemäß der Begriffsbestimmung in Artikel 5 Nummer 1 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013;
34. „Zollgebiet“ das Gebiet im Sinne von Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013;
35. „Drittland“ ein Land oder Gebiet außerhalb des Zollgebiets der Union;
36. „Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr“ das Verfahren gemäß Artikel 201 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013;
37. „Ausfuhr“ das Verfahren gemäß Artikel 269 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013;
38. „relevante Erzeugnisse, die auf den Markt gelangen“ relevante Erzeugnisse aus Drittländern, die in das Zollverfahren zur Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr übergeführt werden, und die für das Inverkehrbringen auf dem Unionsmarkt und nicht für private Zwecke oder für den privaten Verbrauch im Zollgebiet der Union bestimmt sind;
39. „relevante Erzeugnisse, die den Markt verlassen“ relevante Erzeugnisse, die in das Zollverfahren zur Ausfuhr übergeführt werden;
40. „einschlägige Rechtsvorschriften des Erzeugerlandes“ die im Erzeugerland geltenden gesetzlichen Bestimmungen zum rechtlichen Status des Erzeugungsgebiets in Bezug auf
 - a) Landnutzungsrechte,
 - b) Umweltschutz,
 - c) forstbezogene Vorschriften, einschließlich Regelungen der Forstwirtschaft und zur Erhaltung der biologischen Vielfalt, wenn sie in direktem Bezug zur Holzgewinnung stehen,

- d) Rechte Dritter,
- e) Arbeitnehmerrechte,
- f) völkerrechtlich geschützte Menschenrechte,
- g) den Grundsatz der freiwilligen und in Kenntnis der Sachlage erteilten vorherigen Zustimmung (the principle of free, prior and informed consent — FPIC), auch entsprechend der Verankerung in der Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte indigener Völker,
- h) Steuer-, Korruptionsbekämpfungs-, Handels- und Zollvorschriften.

Zu § 3 (Aufgabenübertragung)

Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2023/1115 verpflichtet die Mitgliedstaaten, für die Durchführung der Verordnung zuständige Behörden zu benennen. § 3 benennt als zuständige Behörde für voneinander abgegrenzte Aufgabenbereiche zum einen die nach Landesrecht zuständigen Behörden und zum anderen die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (Bundesanstalt).

Zu Absatz 1

Den nach Landesrecht zuständigen Behörden obliegt die Durchführung dieses Gesetzes, der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen und der in § 1 bezeichneten Rechtsakte, soweit die Primärproduktion im Sinne des Artikels 3 Nummer 17 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 von relevanten Rohstoffen oder relevanten Erzeugnissen betroffen ist, deren Erzeugerland die Bundesrepublik Deutschland ist. Die Primärproduktion wird in Artikel 3 Nummer 17 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 definiert als die Erzeugung, die Aufzucht oder der Anbau von Primärprodukten einschließlich Ernten, Melken und landwirtschaftlicher Nutztierproduktion vor dem Schlachten. Die Zuständigkeit der nach Landesrecht zuständigen Behörden endet mithin dann, wenn ein relevanter Rohstoff oder ein relevantes Erzeugnis die Ebene der Primärproduktion verlässt, mithin beispielsweise dann, wenn in Deutschland geerntete Sojabohnen an einen Verarbeiter von Sojabohnen abgegeben werden.

Zu Absatz 2

Soweit die Durchführung dieses Gesetzes, der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen und der in § 1 bezeichneten Rechtsakte nicht den nach Landesrecht zuständigen Behörden obliegt, obliegt sie der Bundesanstalt. So obliegt der Bundesanstalt insbesondere die Kontrolle der Marktteilnehmer, die durch Einfuhr und Verarbeitung relevante Rohstoffe und relevante Erzeugnisse in Verkehr bringen oder die relevante Rohstoffe oder relevante Erzeugnisse ausführen, sowie der Händler, die relevante Rohstoffe und relevante Erzeugnisse auf dem Markt bereitstellen.

Zu § 4 (Befugnis der Bundesanstalt zur Beleihung, Aufsicht, Beendigung der Beleihung)

§ 4 räumt der Bundesanstalt die Befugnis ein, eine sachkundige, unabhängige und zuverlässige Person des Privatrechts mit einer der Bundesanstalt obliegenden Aufgabe zu beleihen und regelt die Einzelheiten.

Zu § 5 (Aufgabendurchführung)

Nach Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2023/1115 führen die zuständigen Behörden in ihrem Gebiet Kontrollen durch, um festzustellen, ob in der Union niedergelassene Marktteilnehmer und Händler der Verordnung (EU) 2023/1115 entsprechen und ob die relevanten

Erzeugnisse, die der Marktteilnehmer oder Händler in Verkehr gebracht, auf dem Markt bereitgestellt oder ausgeführt hat bzw. beabsichtigt, in Verkehr zu bringen, auf dem Markt bereitzustellen oder auszuführen, der Verordnung (EU) 2023/1115 entsprechen.

Nach Artikel 16 Absatz 8 der Verordnung (EU) 2023/1115 stellt jeder Mitgliedstaat sicher, dass sich die jährlichen Kontrollen, die gemäß Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2023/1115 von seinen zuständigen Behörden durchgeführt werden, auf mindestens 3 % der Marktteilnehmer erstrecken, die relevante Erzeugnisse in Verkehr bringen oder auf dem Markt bereitstellen oder ausführen, die relevante Rohstoffe enthalten oder unter deren Verwendung hergestellt wurden, die in einem Erzeugerland oder dessen Landesteilen hergestellt werden, für das bzw. die gemäß Artikel 29 der Verordnung (EU) 2023/1115 ein normales Risiko festgestellt wurde.

Nach Artikel 16 Absatz 9 der Verordnung (EU) 2023/1115 stellt jeder Mitgliedstaat sicher, dass sich die jährlichen Kontrollen, die gemäß Nach Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2023/1115 von seinen zuständigen Behörden durchgeführt werden, auf mindestens 9 % der Marktteilnehmer, die relevante Erzeugnisse in Verkehr bringen oder auf dem Markt bereitstellen oder ausführen, die relevante Rohstoffe enthalten oder unter deren Verwendung hergestellt wurden, sowie auf 9 % der Menge jedes relevanten Erzeugnisses erstrecken, das relevante Rohstoffe enthält oder unter deren Verwendung hergestellt wurde, die in einem Land oder in Landesteilen hergestellt werden, für das bzw. die gemäß Artikel 29 der Verordnung (EU) 2023/1115 ein hohes Risiko festgestellt wurde.

Nach Artikel 16 Absatz 10 der Verordnung (EU) 2023/1115 stellt jeder Mitgliedstaat sicher, dass sich die jährlichen Kontrollen, die gemäß Nach Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2023/1115 von seinen zuständigen Behörden durchgeführt werden, auf mindestens 1 % der Marktteilnehmer erstrecken, die relevante Erzeugnisse in Verkehr bringen oder auf dem Markt bereitstellen oder ausführen, die relevante Rohstoffe enthalten oder unter deren Verwendung hergestellt wurden, die in einem Land oder in Landesteilen hergestellt werden, für das bzw. die gemäß Artikel 29 der Verordnung (EU) 2023/1115 ein geringes Risiko festgestellt wurde.

§ 5 greift Artikel 16 Absatz 8, 9 und 10 der Verordnung (EU) 2023/1115 auf und verpflichtet die zuständigen Behörden, bei den durchzuführenden jährlichen Kontrollen die Vorgaben des EU-Rechts zu beachten.

Zu § 6 (Maßnahmen der für die Durchführung zuständigen Behörden)

Nach Artikel 23 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) 2023/1115 sehen die Mitgliedstaaten die Möglichkeit vor, dass ihre zuständigen Behörden unverzüglich einstweilige Maßnahmen, einschließlich der Beschlagnahme der relevanten Rohstoffe oder relevanten Erzeugnisse, der Aussetzung des Inverkehrbringens oder der Bereitstellung auf dem Markt oder der Aussetzung der Ausfuhr der relevanten Rohstoffe oder relevanten Erzeugnisse aus dem Unionsmarkt einleiten können, wenn mögliche Verstöße gegen die Verordnung (EU) 2023/1115 auf der Grundlage eines der folgenden Umstände festgestellt wurden: a) einer Prüfung von Nachweisen oder anderer einschlägiger Informationen, einschließlich gemäß Artikel 21 der Verordnung (EU) 2023/1115 ausgetauschter Informationen oder gemäß Artikel 31 der Verordnung (EU) 2023/1115 geäußerter begründeter Bedenken, b) Kontrollen im Sinne der Artikel 18 und 19 der Verordnung (EU) 2023/1115 und c) der Feststellung von Risiken durch das Informationssystem gemäß Artikel 33 der Verordnung (EU) 2023/1115.

Absatz 1 Satz 1 greift die Verpflichtung aus Artikel 23 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) 2023/1115 auf und ordnet an, dass, soweit auf Grund eines in Artikel 23 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) 2023/1115 genannten Umstandes der hinreichende Verdacht eines Verstößes gegen Vorschriften der Verordnung (EU) 2023/1115 besteht, die zuständigen Behörden die zu seiner Feststellung oder Ausräumung notwendigen Anordnungen und Maßnahmen treffen können. Die zuständigen Behörden haben damit in Übereinstimmung mit

Artikel 23 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) 2023/1115 bei Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen ein Entschließungsermessen und bei der Auswahl der konkret zu treffenden Anordnungen und Maßnahmen ein Auswahlermessen. Absatz 1 Satz 2 enthält eine Regelbeispiele aufführende, nicht abschließende Aufzählung von Maßnahmen. Dort nicht genannte Maßnahmen sind auf der Basis der Generalklausel des Absatzes 1 Satz 1 ebenfalls zulässig, sofern die dort genannten Voraussetzungen vorliegen.

Artikel 24 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 2023/1115 bestimmt, dass, wenn der Marktteilnehmer oder Händler innerhalb der von der zuständigen Behörde gemäß Artikel 24 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 2023/1115 festgelegten Frist keine Korrekturmaßnahmen nach Artikel 24 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 2023/1115 ergreift oder ein Verstoß nach Artikel 24 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 2023/1115 nicht beseitigt wird, die zuständigen Behörden nach Ablauf dieser Frist die Umsetzung der vorgeschriebenen Korrekturmaßnahme nach Artikel 24 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 2023/1115 mit allen ihnen gemäß dem Recht des betreffenden Mitgliedstaats zur Verfügung stehenden Mitteln sicherstellen. Können die zuständigen Behörden die Umsetzung der Korrekturmaßnahmen mit den Zwangsmitteln des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes nicht sicherstellen, können sie die erforderlichen Maßnahmen zur Beseitigung von Verstößen gegen Vorschriften der Verordnung (EU) 2023/1115 treffen. Sie können dabei insbesondere das Inverkehrbringen, das Bereitstellen auf dem Markt oder die Ausfuhr von relevanten Erzeugnissen verbieten oder beschränken oder ein relevantes Erzeugnis sicherzustellen. Auch in Absatz 2 Satz 2 nicht genannte Maßnahmen sind auf der Basis der Generalklausel des Absatzes 2 Satz 1 zulässig, sofern die dort genannten Voraussetzungen vorliegen.

Zu § 7 (Durchführung der Überwachung)

Artikel 18 und 19 der Verordnung (EU) 2023/1115 schreibt vor, welche Maßnahmen die Kontrollen der Marktteilnehmer und KMU-Händler umfassen oder umfassen können. Um diesen EU-rechtlichen Vorgaben nachkommen zu können, erteilt § 7 den zuständigen Behörden die zur Durchführung der Überwachung notwendigen Befugnisse.

Behandeln im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1 ist das Wiegen, Messen, Lagern, Aufbewahren, Befördern sowie jede sonstige Tätigkeit, die nicht als Erzeugen, Inverkehrbringen oder Bereitstellen auf dem Markt anzusehen ist.

Zu § 8 (Probenahme)

Im Rahmen der Kontrolle der Marktteilnehmer und Händler können die zuständigen Behörden auch technische und wissenschaftlichen Mittel einsetzen, die zur Bestimmung der Art, Zusammensetzung oder Herkunft der relevanten Rohstoffe oder relevanten Erzeugnisse geeignet sind. Diese Möglichkeit eröffnet Artikel 18 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2023/1115. Auch um solche Analysen durchführen zu können, dürfen die zuständigen Behörden im Rahmen von Kontrollen Proben der relevanten Rohstoffe oder relevanten Erzeugnisse nehmen. Bei Gefahr im Verzug sind auch die Beamten der Polizei zur Probenahme befugt. Ein Teil der Probe oder, sofern die Probe nicht oder ohne Gefährdung des Untersuchungszwecks nicht in Teile von gleicher Beschaffenheit teilbar ist, ein zweites Stück der gleichen Art und, soweit vorhanden, aus derselben Charge wie das als Probe entnommene ist zurückzulassen. Zurückzulassende Proben sind amtlich zu verschließen oder zu versiegeln. Sie sind mit dem Datum der Probenahme und dem Datum des Tages zu versehen, nach dessen Ablauf der Verschluss oder die Versiegelung als aufgehoben gilt. Derjenige, bei dem die Probe zurückgelassen worden ist, hat die Probe sachgerecht zu lagern und aufzubewahren.

Die zuständige Behörde kann eine geforderte oder entnommene Probe dem Johann Heinrich von Thünen-Institut oder einer sonstigen sachkundigen Person oder Einrichtung zur Untersuchung vorlegen. Als eine solche sonstige sachkundige Einrichtung kommt bei-

spielsweise Bundesinstitut oder Bundesforschungsinstitute in Betracht, die über die notwendige Kompetenz, langjährige Erfahrung und technische Ausstattung verfügen, um solche Analysen durchzuführen.

Zu § 9 (Duldungs- und Auskunftspflichten)

§ 9 sieht Duldungs- und Unterstützungspflichten für Inhaberinnen und Inhabern der in § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bezeichneten Grundstücke, Räume und Transportmittel, mithin für diejenigen, die maßgebend dort und darüber zu bestimmen haben, und die von ihnen bestellten Vertreter sowie Auskunftspflichten der in § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 genannten Marktteilnehmer, Händler, Personen und Personenvereinigungen vor.

Zu § 10 (Verordnungsermächtigung)

§ 10 ermächtigt das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (Bundesministerium) die Überwachung näher zu regeln. Eine solche Regelung kann entweder durch entsprechende neue Vorschriften auf Unionsebene erforderlich werden oder dadurch, dass sich in der Durchführung der Regelungen zeigt, dass eine entsprechende Anpassung von Einzelheiten für eine effiziente Überwachung notwendig ist.

Zu § 11 (Anwendung unmittelbar geltender Vorschriften der Europäischen Union)

§ 11 ist angelehnt an § 30 Außenwirtschaftsgesetz.

Mit der Formulierung „für nicht mehr anwendbar erklärt“ in Absatz 1 sollen Konstellationen erfasst werden, in denen ein EU-Rechtsakt zunächst noch für einen bestimmten Zeitraum fortgelten und erst mit Ablauf dieses Zeitraums unanwendbar werden soll.

Zum anderen wird mit Absatz 2 eine Ermächtigungsgrundlage geschaffen, um bei einer Änderung von Vorschriften in EU-Rechtsakten eine Verweisanpassung in den innerstaatlichen Vorschriften durch Rechtsverordnung vorzunehmen.

Zu § 12 (Zwangsgeld)

Die Bundesanstalt kann insbesondere Anordnungen nach Artikel 24 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2023/1115 mit den Mitteln des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes durchsetzen. Um eine wirksame Anwendung der Verordnung (EU) 2023/1115 sicherzustellen, soll der der Bundesanstalt zur Verfügung stehenden Zwangsgeldrahmen auf 250 000 Euro erhöht werden.

Zu § 13 (Bußgeldvorschriften)

Die normierten Bußgeldtatbestände dienen der Möglichkeit einer wirksamen Verfolgung von Verstößen gegen die Verpflichtungen der Marktteilnehmer und Händler nach der Verordnung (EU) 2023/1115. Dabei steht die Bewehrung von Verstößen gegen die unternehmerische Sorgfaltspflicht und damit verbundene Übermittlungs-, Aufzeichnungs- und Dokumentationspflichten im Vordergrund.

Zu Absatz 1

Nach Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2023/1115 müssen die Marktteilnehmer die Sorgfaltspflicht gemäß Artikel 8 der Verordnung (EU) 2023/1115 erfüllen, bevor sie relevante Erzeugnisse in Verkehr bringen oder ausführen, um nachzuweisen, dass die relevanten Erzeugnisse Artikel 3 der Verordnung (EU) 2023/1115 entsprechen. Die Sorgfaltspflicht verlangt nach Artikel 8 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2023/1115 von Marktteilnehmern, Informationen zu sammeln, zu bewerten und gegebenenfalls Maßnahmen zu ergreifen, um ein vernachlässigbares Risiko für Entwaldung und illegale Erzeugnisse in der Lieferkette sicherstellen zu können. Die Verpflichtung nach Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EU)

2023/1115 bildet einen zentralen Baustein zur Gewährleistung der Wirksamkeit der Verordnung (EU) 2023/1115.

Die Bußgeldvorschrift der Nummer 1 wird ergänzt um die Bußgeldvorschrift der Nummer 2. Nach Artikel 4 Absatz 2 Satz 2 der Verordnung (EU) 2023/1115 übermitteln Marktteilnehmer, die auf Grundlage der Erfüllung der in Artikel 8 der Verordnung (EU) 2023/1115 beschriebenen Sorgfaltspflicht zu dem Schluss gekommen sind, dass die relevanten Erzeugnisse Artikel 3 der Verordnung (EU) 2023/1115 entsprechen, den zuständigen Behörden bevor sie relevante Erzeugnisse in Verkehr bringen oder ausführen über das Informationssystem gemäß Artikel 33 der Verordnung (EU) 2023/1115 eine Sorgfaltserklärung, wobei diese elektronisch abrufbare und übermittelbare Sorgfaltserklärung die in Anhang II der Verordnung (EU) 2023/1115 für die relevanten Erzeugnisse aufgeführten Informationen sowie eine Erklärung des Marktteilnehmers darüber enthalten muss, dass er die Sorgfaltspflicht erfüllt hat, und dass kein oder lediglich ein vernachlässigbares Risiko festgestellt wurde.

Die Sorgfaltspflichtregelung bildet den Rahmen, in dem Unternehmen die Maßnahmen und Verfahren zur Erfüllung ihrer Sorgfaltspflicht beschreiben. Sie ist nach Artikel 12 der Verordnung (EU) 2023/1115 einzuführen, jährlich hinsichtlich ihrer Effektivität zur Sicherstellung entwaldungsfreier und legaler Lieferketten zu überprüfen und bei Bedarf anzupassen. Darüber hinaus sind alle Aufzeichnungen und Unterlagen fünf Jahre lang aufzubewahren und auf Verlangen den zuständigen Behörden vorzulegen. In diesem Kontext werden Verstöße in Nummer 9 bis 13 als Ordnungswidrigkeiten geahndet. Dadurch soll eine effektive Durchsetzung der Verordnung ermöglicht werden. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Prüfung der Sorgfaltspflichtregelung gemäß Artikel 18 der Verordnung (EU) 2023/1115 ein wesentlicher Bestandteil der Kontrollen der zuständigen Behörden ist.

Nach Artikel 4 Absatz 3 Satz 2 der Verordnung (EU) 2023/1115 bewahren die Marktteilnehmer die Sorgfaltserklärungen für einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem Zeitpunkt der Übermittlung der Erklärung über das Informationssystem gemäß Artikel 33 der Verordnung (EU) 2023/1115 auf. Nach Artikel 4 Absatz 8 Satz 1 der Verordnung (EU) 2023/1115 sind abweichend von Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2023/1115 Marktteilnehmer, bei denen es sich um KMU-Marktteilnehmer handelt, nicht verpflichtet, bei den relevanten Erzeugnissen, die in relevanten Erzeugnissen enthalten sind oder aus denen relevante Erzeugnisse hergestellt werden, die Sorgfaltspflicht zu erfüllen, wenn diese Erzeugnisse bereits nach Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2023/1115 der Sorgfaltspflicht unterlagen und für sie bereits gemäß Artikel 33 der Verordnung (EU) 2023/1115 eine Sorgfaltserklärung übermittelt wurde. Nach Artikel 4 Absatz 8 Satz 2 der Verordnung (EU) 2023/1115 legen die KMU-Marktteilnehmer in den Fällen des Artikels 4 Absatz 8 Satz 1 der Verordnung (EU) 2023/1115 den zuständigen Behörden auf Verlangen die Referenznummer der Sorgfaltserklärung vor. Verstöße gegen diese Gebote sollte mit Bußgeld geahndet werden können.

Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2023/1115 bestimmt, dass Marktteilnehmer, die neue Informationen, einschließlich begründeter Bedenken, darüber erhalten oder davon in Kenntnis gesetzt werden, dass die Gefahr besteht, dass ein relevantes Erzeugnis, das sie bereits in Verkehr gebracht haben, nicht dieser Verordnung entspricht, unverzüglich die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, in denen sie das relevante Erzeugnis in Verkehr gebracht haben, sowie die Händler, an die sie das relevante Erzeugnis geliefert haben, unterrichten. Bei Ausfuhren unterrichten die Marktteilnehmer die zuständige Behörde des Mitgliedstaats, der das Erzeugerland ist. Nach Artikel 5 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2023/1115 unterrichten KMU-Händler, die neue Informationen, einschließlich begründeter Bedenken, erhalten oder davon in Kenntnis gesetzt werden, dass die Gefahr besteht, dass ein relevantes Erzeugnis, das sie bereits auf dem Markt bereitgestellt haben, gegen diese Verordnung verstoßen, unverzüglich die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, in denen sie die relevanten Erzeugnisse auf dem Markt bereitgestellt haben, sowie die Händler,

an die sie das relevante Erzeugnis geliefert haben. Die Bewehrung dieser Gebote ist erforderlich um sicherzustellen, dass innerhalb der Lieferkette die Verordnung rechtskonform angewendet wird.

Die Verordnung (EU) 2023/1115 sieht ein abgestuftes Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht entlang der Lieferkette vor. Dementsprechend können sich Marktteilnehmer der nachgelagerten Lieferkette nach Artikel 4 Absatz 9 der Verordnung (EU) 2023/1115 auf eine bereits erfüllte Sorgfaltspflicht beziehen. Dazu müssen sie zuvor festgestellt haben, dass die Sorgfaltspflicht nach Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2023/1115 für die relevanten Erzeugnisse, die in relevanten Erzeugnissen enthalten sind, oder die aus relevanten Erzeugnissen hergestellt werden, erfüllt wurde. Die Beachtung der Vorgaben des Artikels 4 Absatz 9 der Verordnung (EU) 2023/1115 ermöglicht die effektive Durchsetzung der Verordnung entlang der nachgelagerten Lieferkette. Verstöße dagegen sollten daher als Ordnungswidrigkeit geahndet werden können.

Nach Artikel 10 Absatz 4 Satz 1 der Verordnung (EU) 2023/1115 dokumentieren die Marktteilnehmer die Risikobewertungen und überprüfen diese mindestens jährlich und stellen sie den zuständigen Behörden auf Verlangen zur Verfügung. Nach Artikel 11 Absatz 3 Satz 1 der Verordnung (EU) 2023/1115 werden die Entscheidungen über Verfahren und Maßnahmen zur Risikominderung dokumentiert, mindestens einmal jährlich überprüft und den zuständigen Behörden auf Verlangen durch die Marktteilnehmer zur Verfügung gestellt. Verstöße gegen diese Verpflichtungen sollten mit Bußgeld geahndet werden können.

Nach Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2023/1115 gelten Händler, die keine KMU sind, als nicht-KMU-Marktteilnehmer und unterliegen in Bezug auf die relevanten Rohstoffe und relevanten Erzeugnisse, die sie auf dem Markt bereitstellen, den Verpflichtungen und Bestimmungen in den Artikeln 3, 4 und 6, den Artikeln 8 bis 13, Artikel 16 Absätze 8 bis 11 und Artikel 18 der Verordnung (EU) 2023/1115. Vor diesem Hintergrund sollten die Bußgeldtatbestände der Nummer 1 bis 4 und 6 bis 13 auch auf Händler, die keine KMU sind, erstreckt werden.

Zu Absatz 2

Absatz 2 greift die Bewehrungstatbestände des § 7 Absatz 3 der Holzhandels-Sicherungs-Gesetzes auf und passt sie an die Vorgaben der Verordnung (EU) 2023/1115 an.

Nummer 1 bezieht sich auf Händler, die als Kleine und Mittlere Unternehmen relevante Erzeugnisse am Markt bereitstellen. Für diese gelten nicht die Sorgfaltspflichten der Marktteilnehmer. Gleichwohl verlangt die Verordnung (EU) 2023/1115 von diesen Händlern, dass sie im Besitz der Referenznummer eines relevanten Erzeugnisses sind und dass sie Auszeichnungen darüber führen, von wem sie ein relevantes Erzeugnis gekauft und an wen sie es verkauft haben. Die Abgabe von relevanten Erzeugnissen an Verbraucherinnen und Verbraucher ist davon ausgenommen. Für die Durchführung der Verordnung (EU) 2023/1115 ist diese Verpflichtung von Händlern notwendig, um die Rückverfolgbarkeit bei nicht konformen relevanten Erzeugnissen zu gewährleisten und effektive Maßnahmen zur Beseitigung von Verstößen zu ermöglichen.

Die Sammlung von Information nach Artikel 9 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 der Verordnung (EU) 2023/1115 ist ein wesentliches Element der Sorgfaltspflicht der Marktteilnehmer und nicht-KMU-Händler.

Auch Verstöße gegen eine vollziehbare Anordnung der zuständigen Behörden hinsichtlich des Nachweises über die Risikobewertung, die als Teil der Sorgfaltspflicht nach Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2023/1115 von Marktteilnehmern und nicht-KMU-Händlern vorzunehmen ist, sowie des Nachweises zum Risikominderungsverfahren nach Artikel 11 Absatz 3 Satz 2 der Verordnung (EU) 2023/1115 sollten als Ordnungswidrigkeit geahndet werden können.

Nach Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2023/1115 gelten Händler, die keine KMU sind, als nicht-KMU-Marktteilnehmer und unterliegen in Bezug auf die relevanten Rohstoffe und relevanten Erzeugnisse, die sie auf dem Markt bereitstellen, den Verpflichtungen und Bestimmungen in den Artikeln 3, 4 und 6, den Artikeln 8 bis 13, Artikel 16 Absätze 8 bis 11 und Artikel 18 der Verordnung (EU) 2023/1115. Vor diesem Hintergrund sollten die Bußgeldtatbestände der Nummer 2 und 3 auf Händler, die keine KMU sind, erstreckt werden.

Zu Absatz 3

Vorsätzlich oder fahrlässige Verstöße gegen eine vollziehbare Anordnung nach § 6 Absatz 1 Satz 2 oder Absatz 2 Satz 2, gegen § 9 Absatz 1 oder 2 Satz 1 oder eine Rechtsverordnung nach § 10 oder eine vollziehbare Anordnung auf Grund einer solchen Rechtsverordnung werden als Ordnungswidrigkeiten geahndet. Entsprechende Verstöße verhindern eine effiziente Durchführung der Verordnung (EU) 2023/1115.

Zu Absatz 4

In Satz 1 wird der Bußgeldrahmen so festgelegt, dass Verstöße gegen Bußgeld bewehrte Vorschriften spürbar sein können. Gleichzeitig wird durch den im Ordnungswidrigkeitenverfahren geltenden Opportunitätsgrundsatz sowie durch den vorgesehenen Bußgeldrahmen Artikel 25 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2023/1115 Rechnung getragen, wonach Sanktionen, die bei Verstößen gegen die Verordnung (EU) 2023/1115 durch Marktteilnehmer und Händler zu verhängen sind, wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein müssen.

Im gesamten Ordnungswidrigkeitenverfahren entscheidet die jeweils zuständige Behörde nach pflichtgemäßem Ermessen. Dabei besteht innerhalb der Grenzen der Bedeutung der jeweiligen Ordnungswidrigkeit, der Zweckmäßigkeit der Verfolgung und dem staatlichen Verfolgungsinteresse ein weiter Ermessensspielraum. Im Rahmen der Ermessensausübung sind stets sämtliche Umstände des Einzelfalles zu berücksichtigen, namentlich Bedeutung und Auswirkungen der Tat, der Grad der Vorwerfbarkeit, die Wiederholungsgefahr (auch durch andere), die Häufigkeit gleichartiger Verstöße, die Tätereinstellung zur Rechtsordnung, die Folgen der Tat für den Betroffenen sowie das Nachtatverhalten (BeckOK O-WiG/ Bücherl § 47 Rn. 7 f.).

Nach Satz 2 bestimmt sich in den Fällen des Absatzes 1 und 2 das Höchstmaß der Geldbuße bei juristischen Personen nach Artikel 25 Absatz 2 Satz 2 Buchstabe a zweiter Halbsatz der Verordnung (EU) 2023/1115. Danach wird, wenn es sich um eine juristische Person handelt, der Höchstbetrag der Geldbuße auf mindestens 4 % des nach dem Verfahren zur Berechnung des Gesamtumsatzes gemäß Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 berechneten jährlichen unionsweiten Gesamtumsatzes des Marktteilnehmers oder Händlers in dem Geschäftsjahr vor der Entscheidung über die Verhängung der Geldstrafe oder Geldbuße festgelegt und gegebenenfalls so erhöht, dass er höher ausfällt als der potenzielle wirtschaftliche Gewinn.

Zu Absatz 5

Nach Absatz 5 ist Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten die Bundesanstalt, soweit das Gesetz durch die Bundesanstalt ausgeführt wird.

Zu § 14 (Einziehung und weitere Maßnahmen)

Nach Artikel 25 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2023/1115 erlassen die Mitgliedstaaten unbeschadet der Verpflichtungen, denen sie gemäß der Richtlinie 2008/99/EG unterliegen, Vorschriften über Sanktionen, die bei Verstößen gegen die Verordnung (EU) 2023/1115 durch Marktteilnehmer und Händler zu verhängen sind, und treffen alle für die Anwendung der Sanktionen erforderlichen Maßnahmen. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission

diese Vorschriften und Maßnahmen mit und melden ihr unverzüglich alle diesbezüglichen Änderungen.

Nach Artikel 25 Absatz 2 Satz 1 der Verordnung (EU) 2023/1115 müssen die nach Artikel 25 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2023/1115 vorgesehenen Sanktionen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.

Artikel 25 Absatz 2 Satz 2 der Verordnung (EU) 2023/1115 lautet wie folgt:

„Diese Sanktionen umfassen

- a) Geldstrafen oder Geldbußen, die im Verhältnis zu der Umweltschädigung und zum Wert der relevanten Rohstoffe oder relevanten Erzeugnisse stehen, wobei die Höhe solcher Geldstrafen oder Geldbußen so berechnet wird, dass bei den Verantwortlichen der wirtschaftliche Gewinn aus ihren Verstößen tatsächlich abgeschöpft wird, und die Sanktionen bei wiederholten Verstößen schrittweise angehoben werden; wenn es sich um eine juristische Person handelt, wird der Höchstbetrag der Geldstrafe oder Geldbuße auf mindestens 4 % des nach dem Verfahren zur Berechnung des Gesamtumsatzes gemäß Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates berechneten jährlichen unionsweiten Gesamtumsatzes des Marktteilnehmers oder Händlers in dem Geschäftsjahr vor der Entscheidung über die Verhängung der Geldstrafe oder Geldbuße festgelegt und gegebenenfalls so erhöht, dass er höher ausfällt als der potenzielle wirtschaftliche Gewinn;
- b) die Einziehung der relevanten Erzeugnisse beim Marktteilnehmer und/oder Händler;
- c) die Einziehung der Einnahmen, die der Marktteilnehmer und/oder Händler aus einer Transaktion mit den relevanten Erzeugnissen erzielt hat;
- d) den vorübergehenden, im Höchstfall 12 Monate dauernden Ausschluss von Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge und vom Zugang zu öffentlicher Finanzierung, darunter auch Ausschreibungsverfahren, Finanzhilfen und Konzessionen;
- e) das vorübergehende Verbot des Inverkehrbringens oder der Bereitstellung auf oder der Ausfuhr aus dem Markt von relevanten Rohstoffen und relevanten Erzeugnissen im Falle eines schwerwiegenden Verstoßes oder wiederholter Verstöße;
- f) das Verbot der Anwendung der vereinfachten Sorgfaltspflicht gemäß Artikel 13 im Falle eines schwerwiegenden Verstoßes oder wiederholter Verstöße.“

Da es im nationalen Recht bislang keine Vorschriften über Sanktionen nach Artikel 25 Absatz 2 Satz 2 Buchstabe b, d, e und f der Verordnung (EU) 2023/1115 gibt, werden solche Vorschriften in § 16 geschaffen.

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt die Einziehung von relevanten Erzeugnissen als Beziehungsgegenständen und greift damit die Verpflichtung aus Artikel 25 Absatz 2 Satz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2023/1115 auf. Eingezogen werden können danach relevante Erzeugnisse, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit nach § 13 Absatz 1, 2 oder 3 Nummer 1 bezieht. Bezieht sich eine Ordnungswidrigkeit auf eine Vorschrift außerhalb dieses Gesetzes, kommt insoweit eine Einziehung nach Absatz 1 nicht in Betracht. Die Anordnung der Einziehung erfolgt grundsätzlich mit der Verhängung des Bußgeldes im Bußgeldverfahren durch die Bußgeldbehörde.

Die Einziehung ist fakultativ und steht im pflichtgemäßen Ermessen der Behörde. Das Ermessen ist durch § 24 OWiG (Grundsatz der Verhältnismäßigkeit) eingeschränkt. Danach darf die Einziehung in den Fällen des § 22 Absatz 2 Nummer 2 und des § 23 OWiG nicht

angeordnet werden, wenn sie zur Bedeutung der begangenen Handlung und zum Vorwurf, der den von der Einziehung betroffenen Täter oder in den Fällen des § 23 OWiG den Dritten trifft, außer Verhältnis steht. Weiter wird In den Fällen der §§ 22 und 23 OWiG angeordnet, dass die Einziehung vorbehalten bleibt, und eine weniger einschneidende Maßnahme getroffen, wenn der Zweck der Einziehung auch durch sie erreicht werden kann.

Nach § 22 Absatz 2 Nummer 1 OWiG ist die Einziehung nur zulässig, wenn die Gegenstände zur Zeit der Entscheidung dem Täter gehören oder zustehen. Satz 2 verweist auf § 23 OWiG, der die erweiterten Voraussetzungen der Einziehung regelt und zu Erweiterungen in personeller Hinsicht führt. Durch die in Bezug genommenen Vorschriften werden die Möglichkeiten der Einziehung von relevanten Erzeugnissen zu Lasten von Eigentümern erstreckt, die nicht Täter einer Ordnungswidrigkeit nach § 13 Absatz 1, 2 oder 3 Nummer 1 sind, mithin zu Lasten von anderen Personen als Marktteilnehmern oder Händlern. Durch den Verweis auf § 23 OWiG dürfen die Gegenstände abweichend von § 22 Abs. 2 Nr. 1 auch dann eingezogen werden, wenn derjenige, dem sie zur Zeit der Entscheidung gehören oder zustehen, wenigstens leichtfertig dazu beigetragen hat, dass die Sache oder das Recht Mittel oder Gegenstand der Handlung oder ihrer Vorbereitung gewesen ist, oder die Gegenstände in Kenntnis der Umstände, welche die Einziehung zugelassen hätten, in verwerflicher Weise erworben hat.

Zu Absatz 2

Absatz 2 greift die Regelungsverpflichtung aus Artikel 25 Absatz 2 Satz 2 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2023/1115 auf. Absatz 2 orientiert sich an vergleichbaren Vorschriften in § 19 Absatz 1 des Mindestlohngesetzes und § 22 Absatz 1 des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes.

Durch die Bußgeldschwelle von fünftausend Euro wird sichergestellt, dass nur schwerwiegende Verstöße zu einem Ausschluss führen können. Zudem darf entsprechend den Vorgaben in Artikel 25 Absatz 2 Satz 2 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2023/1115 der Ausschluss nur vorübergehend und längstens für die Dauer von einem Jahr erfolgen.

Die Entscheidung über den Ausschluss steht im pflichtgemäßen Ermessen der Behörde. Die Anordnung unterliegt dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz.

Zu Absatz 3

Auch Absatz 3 greift die Regelungsverpflichtung aus Artikel 25 Absatz 2 Satz 2 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2023/1115 auf, nunmehr bezogen auf öffentliche Finanzmittel einschließlich der Gewährung von Konzessionen. Im Übrigen wird auf die Begründung zu Absatz 2 verwiesen.

Die Entscheidung über den Ausschluss steht im pflichtgemäßen Ermessen der Behörde. Die Anordnung unterliegt dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz.

Zu Absatz 4

Absatz 4 greift die Regelungsverpflichtung aus Artikel 25 Absatz 2 Satz 2 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2023/1115 auf. Nach Artikel 25 Absatz 2 Satz 2 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2023/1115 darf ein vorübergehendes Verbot des Inverkehrbringens oder der Bereitstellung auf oder der Ausfuhr aus dem Markt von relevanten Rohstoffen und relevanten Erzeugnissen nur im Falle eines schwerwiegenden Verstoßes oder wiederholter Verstöße angeordnet werden. Daher wird die entsprechende Anordnungsbefugnis vorgesehen bei einem rechtskräftig festgestellten Verstoß nach § 13 Absatz 1 oder 2, der mit einer Geldbuße von mindestens fünftausend Euro belegt worden ist, oder bei einem rechtskräftig festgestellten wiederholten Verstoß nach § 13 Absatz 1 oder 2, der mit einer Geldbuße belegt worden ist.

Zudem darf ein Verbot des Inverkehrbringens oder der Bereitstellung auf oder der Ausfuhr aus dem Markt von relevanten Rohstoffen und relevanten Erzeugnissen nur innerhalb eines angemessenen Zeitraums angeordnet werden.

Die Entscheidung über die Anordnung steht im pflichtgemäßen Ermessen der Behörde. Die Anordnung unterliegt dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz.

Zu Absatz 5

Absatz 5 greift die Regelungsverpflichtung aus Artikel 25 Absatz 2 Satz 2 Buchstabe f der Verordnung (EU) 2023/1115 auf. Auf die Begründung zu Absatz 4 wird verwiesen.

Zu Artikel 2 (Änderung des Holzhandels-Sicherungs-Gesetz)

Nach Artikel 37 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2023/1115 wird die Verordnung (EU) 995/2010 mit Wirkung vom 30. Dezember 2024 aufgehoben. Das Holzhandels-Sicherungs-Gesetz, das der Durchführung auch der Verordnung (EU) 995/2010 dient, ist daher insoweit entsprechend anzupassen und auf die Durchführung der EG-Verordnung zur Einrichtung eines FLEGT-Genehmigungssystems für Holzeinfuhren in die Europäische Gemeinschaft zu beschränken.

Nach Artikel 37 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2023/1115 gilt die Verordnung (EU) 995/2010 bis zum 31. Dezember 2027 weiterhin für Holz und Holzzeugnisse im Sinne von Artikel 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 995/2010, die vor dem 29. Juni 2023 erzeugt und ab dem 30. Dezember 2024 in Verkehr gebracht wurden. Um diesem Umstand Rechnung zu tragen, wird § 9a in das Holzhandels-Sicherungs-Gesetz eingefügt.

Da aber derzeit nicht abschließend beurteilt werden kann, ob und ggf. um welchen Zeitraum der in Artikel 38 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2023/1115 vorgesehene Geltungsbeginn der dort genannten Vorschriften der Verordnung (EU) 2023/1115 und damit auch das in Artikel 37 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2023/1115 genannte Datum der Aufhebung der Verordnung (EU) 995/2010 und das in Artikel 37 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2023/1115 genannte Datum der Weitergeltung der Verordnung (EU) 995/2010 verschoben wird, ist § 9a – neu – entsprechend auszugestalten.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Artikel 3 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Da derzeit nicht abschließend beurteilt werden kann, ob und ggf. um welchen Zeitraum der in Artikel 38 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2023/1115 vorgesehene Geltungsbeginn der dort genannten Vorschriften der Verordnung (EU) 2023/1115 verschoben wird, kann das Datum des Inkrafttretens des Gesetzes erst zu einem späteren Zeitpunkt festgelegt werden.